

Landkreis Holzminden
Dezernat 3 Ordnung, Bauen und Umwelt
Bereich 3.32 Sicherheit und Ordnung
Bgm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Anzeige über:

- die Inbesitznahme von Waffen oder Munition gemäß § 37 Abs. 1 WaffG
 das Überlassen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 34 Abs. 2 S. 2 WaffG

Antrag auf:

- Erteilung einer Waffenbesitzkarte
 Nachtrag in eine erteilte Waffenbesitzkarte
nach dem Erwerb von Schusswaffen infolge Erbfalls, als Inhaber/in eines Jagdscheins

Angaben zur Person

| | | | |
|--|--|------------------------------------|--|
| ⇨ Name (ggf. früherer Namen) | | ⇨ Vorname (Rufname unterstreichen) | |
| ⇨ Geburtsdatum | | ⇨ Geburtsort(Gemeinde/Kreis/Land) | |
| ⇨ Anschrift (Straße; Hausnr.; PLZ; Ort) | | | |
| ⇨ Anschrift/en der Nebenwohnungen | | | |
| ⇨ Geburtsname bzw. frühere Namen, Vorname/n der Mutter | | ⇨ Telefonisch zu erreichen | |

bei Minderjährigen (Name, Vorname der antragstellenden Person bzw. ihrer Sorgeberechtigten)

Jagdschein ausgestellt auf die vorgenannte Person

| | | |
|----------------|------------------------|--------------|
| ⇨ Seriennummer | ⇨ ausstellende Behörde | ⇨ gültig bis |
|----------------|------------------------|--------------|

Waffenbesitzkarte ausgestellt auf die vorgenannte Person, in der nachstehenden Schusswaffe/n eingetragen ist/sind

| | | |
|----------------|------------------------|---------------------|
| ⇨ Seriennummer | ⇨ ausstellende Behörde | ⇨ Ausstellungsdatum |
|----------------|------------------------|---------------------|

Erworbene bzw. überlassene Schusswaffen

| lfd. Nr.: | Art der Schusswaffe (z.B. Pistole, Revolver, Zimmerstutzen) | EL, SL, ML, R * | Bez. Kaliber | Hersteller oder Marke | Herst.-Nummer | Datum d. Erwerbs/Überlassens |
|-----------|---|-----------------|--------------|-----------------------|---------------|------------------------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Erworben von / überlassen an (Name/n, Vorname/n, Anschrift mit Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

- im Wege der Erbfolge durch Fund Insolvenz o.ä. durch Verkauf

Der Nachweis der Erbfolge wird erbracht durch eine beigefügte Kopie des Erbscheins bzw. des Testaments zusammen mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichtes

Angabe (Bezeichnung und Dauer) von vorhandenen bzw. vergangenen körperlichen geistigen Mängeln, z.B. schwere Formen von Sehschwäche (-Angabe der Dioptrien, links, rechts-) Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Einäugigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Diabetes, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Debilität, psychische Erkrankungen, Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch.

- keine und zwar

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

| | |
|---------|---|
| Anlagen | Datum, Unterschrift der antragstellenden Person |
|---------|---|

* EL = Einzellader, SL = Selbstlader, ML = Mehrlader, R = Repetierer

Verfügung der Verwaltungsbehörde :

1. Kostenverzeichnis eintragen Nr. /
2. WBK ausstellen / Waffe eintragen / Waffe austragen
Voreintrag / Munition / Kl. Waffenschein / EFP
3. a) Verwaltungsgebühr €
gemäß Ziff.WaffKostVO
4. Statistik geändert
5. z. d. A.

Gebührenquittung

Holzminden, 202

LANDKREIS HOLZMINDEN
Bereich 3.32 Sicherheit und Ordnung
Der Landrat
im Auftrag

Merkblatt über Anzeigepflichten von Schusswaffen

1. Gemäß § 10 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis von Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis erwirbt, hat dieses **binnen zwei Wochen** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung einer Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist **binnen zwei Wochen** nach dem Erwerb zu beantragen
 - 2.1 - für Waffen, die aufgrund eines Jagdscheines nach § 13 Abs. 3 des Waffengesetzes erworben werden,
 - 2.2 - für Waffen, die aufgrund § 14 des WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen),
 - 2.3 - von Waffensammlern und Waffensachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 des WaffG.
3. Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerben infolge eines Erbfalltes ist **binnen eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist mittels eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erwerbspflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits bestehende Waffenbesitzkarte zu beantragen.
4. Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise, als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat diese der zuständigen Behörde unverzüglich gem. § 37 Abs. 1 des WaffG anzuzeigen.
5. Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Überlässt jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dieses **binnen zwei Wochen** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen.

Alle Anzeigen sind unter genauer Angabe der Personalien des Erwerbers und des Überlassers zu machen (Formblatt ist zu verwenden).

Der Verstoß gegen die v.g. Vorschriften stellt eine Straftat nach § 51 bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 des WaffG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.